

# **S A T Z U N G**

## **zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Altenberge vom 23. Juli 2002**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) und der §§ 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 15.07.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **I.**

Die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Altenberge vom 29.11.1972 in der Fassung vom 16.02.2001 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 7 mit folgender Fassung eingefügt:

### **§ 7**

#### **Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle und der Aufbewahrungskammern**

- (1) Die Nutzungsgebühr für die einmalige Nutzung der Aussegnungshalle wird auf 315,00 Euro festgesetzt.
- (2) Die Nutzungsgebühr für die Nutzung der Aufbewahrungskammern wird pro angefangenen Kalendertag auf 77,00 Euro festgesetzt. Unabhängig von der Dauer der Nutzung wird der Höchstbetrag auf 231,00 Euro begrenzt.
- (3) Der bisherige § 7 (Inkrafttreten) wird § 8.

### **II.**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Altenberge wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 23. Juli 2002

Gemeinde Altenberge  
Der Bürgermeister  
gez. Schipper